

## Quellen zum Thema

# Zusammenarbeit der Stiftungsuniversität mit privaten Dritten

Auszug aus dem Hessischen Hochschulgesetz in der Fassung vom 5. November 2007

### § 100b Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es,

1. die Stiftungsuniversität als Hochschule des Landes zu betreiben,
2. die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Stiftungsuniversität zu steigern.

(2) Zur Verwirklichung dieser Zwecke kann die Stiftung

1. private und öffentliche Finanzmittel für die Weiterentwicklung der Stiftungsuniversität einwerben,
2. rechtsfähige Stiftungen verwalten und die Treuhänderschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit dem Zweck der Stiftung vereinbar sind, und
3. Gesellschaften des Privatrechts errichten und sich an solchen Gesellschaften beteiligen und neue Formen der Zusammenarbeit mit Dritten erproben, wenn deren Zwecke mit dem Zweck der Stiftung vereinbar sind.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912). Die Mittel dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

*Entwurf*

**Eckpunkte „Grundsätze für die Zusammenarbeit der Goethe-Universität mit privaten Dritten“**

Vorlage für die Sitzung der Senatskommission „Stiftungsuniversität“ am 10. September 2007

### *Vorbemerkung*

Schon jetzt gibt es eine große Vielfalt von Formen des Zusammenwirkens der Universität mit Privatpersonen einschließlich Unternehmen. Dies reicht von privatem Mäzenatentum (mit oder ohne Bindungen der Universität) über Sponsorenschaften (ebenfalls mit und ohne Bindungen der Universität über die der Sponsorenschaft immanente Werbung für den Sponsor hinaus) und gemeinsame Aktivitäten (insbesondere Forschungsk Kooperationen) bis hin zu Auftragsforschungen oder Dienstleistungen der Universität für Private. Alle diese Kooperationsformen haben ihren Sinn und sind sowohl im Interesse der Universität als auch für gesamtgesellschaftliche Ziele, vor allem für den Forschungstransfer auch in die Wirtschaft, unverzichtbar. Dies hat auch der Wissenschaftsrat kürzlich in einem ausführlichen Papier dargelegt. Andererseits sind derartige Kooperationen nicht ohne Risiken für die Erfüllung der Aufgaben der Universität, insbesondere für

- die Wahrung der Freiheit von Forschung und Lehre,
- deren Unabhängigkeit von wirtschaftlichen und sonstigen partikularen Interessen,
- die Transparenz gegebener Interessenverflechtungen und
- die Allgemein zugänglichkeit der Forschungsergebnisse.

Diese Risiken sind unabhängig von der geplanten Verstärkung der Autonomie der Universität. Jedoch ist es gerade für eine von staatlicher Kontrolle unabhängigere Universität, die es sich in besonderem Maße zum Ziel setzt, Private zur Förderung ihrer Aktivitäten anzuregen, angemessen, Grundsätze für derartige Kooperationen aufzustellen, welche eine Realisierung der genannten Risiken so weitgehend wie möglich vermeidet. Diese Grundsätze bedürfen gründlicher Beratung unter Einbeziehung anderer Beispiele und Erfahrungen. Grundlage dafür sollen die folgenden Eckpunkte sein.

1. Angesichts der Unterschiede verschiedener Kooperationen im Hinblick auf damit verbundene Risiken bedarf es differenzierender Grundsätze für:
  - a. **Mäzenatentum** ohne spezifische Bindungen;
  - b. **Mäzenatentum mit Vorgaben** hinsichtlich der Verwendung gespendeter Mittel oder sonstiger Bindungen;
  - c. **Sponsorenschaften** (Förderungen mit der Zielsetzung der Werbung für den Sponsor), ebenfalls mit und ohne Bindungen im Sinne von lit. a) und b);
  - d. **Forschungskooperationen**;
  - e. **Auftragsforschung**, welche nach den im Lande geltenden Kriterien für Drittmittelprämien geeignet ist;
  - f. **sonstige Leistungen** in privatem Auftrag.
  
2. Inhaltlich ist in den differenzierenden Regelungen – je nach den in Betracht zu ziehenden Interessenkonstellationen – die Wahrung der folgenden Ziele sicherzustellen:
  - a. **Unabhängigkeit der Forschung**, d.h. Entscheidungsfreiheit der Universitätsforscher im Hinblick auf Gegenstände und Resultate der Forschung; das schließt vertragliche Vereinbarungen über Forschungsgegenstände mit Zustimmung der beteiligten Forscher nicht aus;
  - b. **Öffentlichkeit der Forschungsergebnisse** in allen Kooperationsformen; das schließt auch bei Kooperations- und Auftragsforschung Vereinbarungen aus, wonach die Ergebnisse nur mit Zustimmung eines privaten Partners oder Auftraggebers veröffentlicht werden dürfen; das schließt zum Zwecke etwaigen Patentschutzes notwendige Verzögerungen der Publikation nicht aus;
  
3. Die Gewährleistung dieser und eventueller weiterer inhaltlicher Ziele ist durch Verfahren sicherzustellen:
  - a. Das Präsidium bestellt mit Zustimmung des Senats ein Kontrollgremium für die Zusammenarbeit der Universität mit Privaten, dem alle unter 1. angeführten Kooperationen vor einer Entscheidung über dieselben mitzuteilen sind; eine Geschäftsordnung regelt ein sicheres, aber nicht mehr als nötig zeitaufwendiges Verfahren der Befassung mit den Mitteilungen;
  - b. das Gremium legt die jeweilige Kooperation dem Präsidium zur Entscheidung vor, wenn eine noch zu bestimmende Minderheit desselben dies verlangt;
  - c. das Gremium kann eine beabsichtigte Kooperation mit Mehrheit ablehnen, dann sind Präsidium und Senat zu befassen; die Kooperation bedarf der Zustimmung beider Organe;
  - d. einmal jährlich erstattet das Gremium einen Bericht über die Kooperation der Universität mit Privaten.

#### **Eckpunkte „Grundsätze für die Zusammenarbeit der Goethe-Universität mit privaten Dritten“**

Vorlage S04.117 vom 11.09.2007 zu TOP 4 der Tagesordnung der Senatssitzung vom 19. September 2007 (Anlage 2)

So vom Senat beschlossen am 19. September 2007

Schon jetzt gibt es eine große Vielfalt von Formen des Zusammenwirkens der Universität mit Privatpersonen einschließlich Unternehmen. Dies reicht von privatem Mäzenatentum (mit oder ohne Bindungen der Universität) über Sponsorenschaften (ebenfalls mit und ohne Bindungen der Universität über die der Sponsorenschaft immanente Werbung für den Sponsor hinaus) und gemeinsame Aktivitäten (insbesondere Forschungskooperationen) bis hin zu Auftragsforschungen oder Dienstleistungen der Universität für Private. Alle diese Kooperationsformen haben ihren Sinn und sind sowohl im Interesse der Universität als auch für gesamtgesellschaftliche Ziele, vor allem für den Forschungstransfer auch in die Wirtschaft, unverzichtbar. Dies hat auch der Wissenschaftsrat kürzlich in einem ausführlichen Papier dargelegt. Andererseits sind derartige Kooperationen nicht ohne Risiken für die Erfüllung der Aufgaben der Universität, insbesondere für

- die Wahrung der Freiheit von Forschung und Lehre,

- deren Unabhängigkeit von wirtschaftlichen und sonstigen partikularen Interessen,
- die Transparenz gegebener Interessenverflechtungen und
- die Allgemeinzugänglichkeit der Forschungsergebnisse.

Diese Risiken sind unabhängig von der geplanten Verstärkung der Autonomie der Universität. Jedoch ist es gerade für eine von staatlicher Kontrolle unabhängigeren Universität, die es sich in besonderem Maße zum Ziel setzt, Private zur Förderung ihrer Aktivitäten anzuregen, angemessen, Grundsätze für derartige Kooperationen aufzustellen, welche eine Realisierung der genannten Risiken so weitgehend wie möglich vermeidet. Diese Grundsätze bedürfen gründlicher Beratung unter Einbeziehung anderer Beispiele und Erfahrungen.

Differenzierende Grundsätze sind für die folgenden Kooperationsformen zu erarbeiten:

- a. **Mäzenatentum** ohne spezifische Bindungen;
- b. **Mäzenatentum mit Vorgaben** hinsichtlich der Verwendung gespendeter Mittel oder sonstiger Bindungen;
- c. **Sponsorenschaften** (Förderungen mit der Zielsetzung der Werbung für den Sponsor), ebenfalls mit und ohne Bindungen im Sinne von lit. a) und b);
- d. **Forschungskooperationen**;
- e. **Auftragsforschung**, welche nach den im Lande geltenden Kriterien für Drittmittelprämien geeignet ist;
- f. **sonstige Leistungen** in privatem Auftrag.

Über die Einhaltung der ethischen Grundsätze wacht eine vom Senat und dem Präsidium einvernehmlich einzusetzende Kommission.

Über die Zusammenarbeit der Universität mit privaten Dritten wird dem Senat jährlich berichtet.

### **Richtlinie der Johann Wolfgang Goethe-Universität zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter**

gemäß Beschluss des Präsidiums vom 28. Oktober 2008 und Zustimmung des Senats vom 22. Oktober 2008

veröffentlicht am 8. November 2008

<http://www.stiftungsuni.uni-frankfurt.de/org/ltg/admin/satzungen/2008/SatzungsfassungStiferrichtlinie.pdf>

#### **Präambel**

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität als Stiftung des öffentlichen Rechts begrüßt bürgerschaftliches Engagement. Ein Ziel der 2008 erfolgten Umwandlung in eine Stiftungsuniversität ist, die Qualität in Forschung und Lehre zu steigern. Das Hessische Hochschulgesetz sieht in § 100 b Abs. 2 Nr. 1 vor, dass zur Verwirklichung dieses Ziels private und öffentliche Mittel eingeworben werden können. Bürgerschaftliches Engagement, das zur Qualitätssteigerung an der Goethe-Universität beiträgt, und Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern in Form von Zuwendungen sind daher willkommen und in geeigneter Weise zu fördern.

Die nachstehende „Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter“ (nachfolgend als „Zuwendungen“ bezeichnet) soll einen verlässlichen Handlungsrahmen für die Goethe-Universität und potenzielle private Drittmittelgeber(innen) schaffen.

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Zuwendungen sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen, die der Universität gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. Insbesondere handelt es sich um Mäzenatentum, Spenden und die Einrichtung von Stiftungsprofessuren:

- Mäzenatentum stellt die Förderung durch einen(e) Mäzen(in) ohne jede Gegenleistung dar. Der(Die) Mäzen(in) handelt allein aus altruistischen Motiven und wünscht in der Regel keine Öffentlichkeitswirkung.

- Wesensmerkmal von Spenden ist die nicht unternehmensbezogene, selbstlose und gegenleistungsfreie Zuwendung von Geld- oder Sachspenden, die nicht an einen Werbeeffect gebunden sind. Dem(Der) Spender(in) kommt es weniger darauf an, sich selbst in der Öffentlichkeit positiv darzustellen, als vielmehr bestimmte konkrete oder allgemeine Maßnahmen zu fördern.
- Der(Die) Stifter(in) einer Stiftungsprofessur ist je nach der Lage des Einzelfalls einem Spender oder einem Mäzen vergleichbar. Er(Sie) unterstützt normalerweise durch Einrichtung einer Stiftungsprofessur von der Universität beschlossene, mittel- oder langfristig angelegte Strukturmaßnahmen und erwartet in der Regel, dass die einzurichtende Professur seinen(ihren) Namen trägt.

(2) Als Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie gilt auch das Sponsoring. Wesensmerkmal des Sponsorings ist die in einem Vertrag festgelegte ziel- und projektbezogene Zusammenarbeit zwischen Sponsor(in) und Goethe-Universität mit dem Ziel, eine kommunikative, die eigenen Marketingziele unterstützende Gegenleistung zu erhalten (Verbesserung des Unternehmensimages, Nennung des Labels, Platzierung des Logos etc.).

## **§ 2 Voraussetzungen**

Zuwendungen an die Goethe-Universität müssen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (§ 51ff. AO) dienen. Im Einklang mit der Grundordnung der Universität dürfen sie nur unter folgenden Voraussetzungen eingeworben werden:

- Die Freiheit von Forschung und Lehre und die Unabhängigkeit der Goethe-Universität von wirtschaftlichen und sonstigen partikularen Interessen sind zu gewährleisten.
- Das Ansehen der Goethe-Universität muss gewahrt bleiben.
- Zuwendungen müssen unabhängig von Umsatzgeschäften mit der Goethe-Universität sein und dürfen nicht zur Voraussetzung von Umsatzgeschäften mit der Goethe-Universität gemacht werden.
- Zuwendungen müssen der Goethe-Universität als Institution zugute kommen - direkte Zuwendungen an Mitglieder der Goethe-Universität als Person sind unzulässig. Eine Dedikation für Teilbereiche der Universität ist davon unberührt.
- Transparenz ist zu gewährleisten.

## **§ 3 Transparenz**

(1) Jede Form von Zuwendungen muss für die Universitätsöffentlichkeit erkennbar und nachvollziehbar sein. Zu diesem Zweck berichtet das Präsidium dem Senat mindestens einmal jährlich über alle erfolgten Zuwendungen in Höhe von mehr als 50.000,- EUR im Jahr.

(2) Präsidium und Senat richten eine unabhängige Kommission ein, die von jedem Mitglied der Universität in begründeten Zweifelsfällen angerufen und vom Präsidium beratend hinzugezogen werden kann. Der Kommission gehören je ein(e) Vertreter(in) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, der Geistes- und Sozialwissenschaften, der Naturwissenschaften und der Medizin an. Die Kommissionsmitglieder werden für drei Jahre bestellt; die Wiederbestellung für eine zweite Amtszeit ist möglich. Die Kommission kooptiert ein weiteres Mitglied aus dem Fachgebiet, das eine eventuelle Zuwendung erhalten soll. Die Kommission kann Empfehlungen an das Präsidium abgeben und sich unmittelbar an den Senat wenden. Bei Zuwendungen ab 500.000,- EUR p.a. ist die Kommission frühzeitig zu informieren.

## **§ 4 Verfahren und Schriftform**

(1) Die Abwicklung der Zusammenarbeit mit Zuwender(inne)n hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Universitätsmitglieder, an die Zuwendungsangebote herangetragen werden, haben davon das Präsidium oder eine von ihm bestimmte Stelle umgehend zu unterrichten.

(2) Vor der Entscheidung, ob eine Zuwendung angenommen wird, ist festzustellen, ob eine Gegenleistung seitens des(der) Zuwenders(in) erwartet wird. Wird eine Gegenleistung erwartet, ist die Unbedenklichkeit der Zuwendung besonders zu prüfen. Eine Zuwendung ist insbesondere abzulehnen, wenn der Geldgeber einen Einfluss auf konkrete Belange und Inhalte von Forschung oder Lehre nehmen will oder die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Besetzung von Stellen oder der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen für sich beansprucht.

(3) Die geförderten Projekte dürfen keine unzulässigen Vorteile für die Entscheidungsträger(innen) und Beschäftigten der Goethe-Universität bieten. Auch der Anschein der Vorteilsnahme ist zu ver-

meiden. Besondere Vergütungen für eine zusätzliche und klar definierte Aufgabenwahrnehmung (z.B. Projektleitung) bleiben unberührt. Es gelten die Regelungen des Besoldungs- und Nebentätigkeitsrechts.

(4) Ziel und Zweck der Zuwendung sind nachvollziehbar und schriftlich darzulegen. Konkrete Leistungen und - soweit eine Gegenleistung im Sinne von § 1 (2) erwartet wird - Gegenleistungen sind genau zu benennen.

(5) Für den Abschluss von Zuwendungsvereinbarungen oder die Annahme von Zuwendungszusagen, die eine Gesamtförderung von 50.000,- EUR im Jahr überschreiten, ist ein Präsidiumsbeschluss einzuholen. Ansonsten liegt die Entscheidung bei dem(der) fachlich zuständigen Vizepräsidenten(in).

(6) Zuwendungsvereinbarungen oder Zuwendungszusagen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Soweit auf die Schriftform verzichtet wird, ist dies unter Angabe der Gründe aktenkundig zu machen.

(7) Im Hinblick auf Zuwendungen dürfen keinerlei Vorteile zugesagt oder in Aussicht gestellt und keine Nebenabreden getroffen werden, die über das schriftlich Festgelegte hinausgehen.

(8) Eine Verwendung des Logos und Namens der Goethe-Universität durch eine(n) Zuwender(in) kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Präsidiums erfolgen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Präsidiums und Zustimmung durch den Senat am Tag nach der Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

### **Mehr Transparenz bei Einwerbung privater Mittel**

Goethe-Universität verabschiedet >Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter<

Pressemitteilung der Universität vom 23. Oktober 2008

<http://www.muk.uni-frankfurt.de/pm/pm2008/1008/203/index.html>

FRANKFURT. Nach dem einstimmigen Votum des Senats am 22. Oktober ist die Goethe-Universität die erste deutsche Hochschule, die den Umgang mit privaten Spenden, Stiftungen und Sponsoring in einem Kodex verbindlich regelt.

»Durch die am 1. Januar 2008 vollzogene Umwandlung in eine Stiftungsuniversität, die stark steigende Zuwendung privater Dritter sowie eine große Zahl neuer Stiftungsprofessuren, bestand hier ein dringender Regelungsbedarf«, so Vizepräsident Prof. Werner Müller-Esterl, unter dessen Leitung eine entsprechende Senatskommission den Vorschlag erarbeitet hatte. »Damit kommt der Goethe-Universität als größter deutscher Stiftungsuniversität bei der Verbesserung der Transparenz im Umgang mit privaten Zuwendungen eine Vorreiterrolle zu«, betonte Müller-Esterl.

Die Richtlinie legt für Zuwendungen von privaten Dritten Standards fest. So müssen Zuwendungen an die Goethe-Universität gemeinnützigen Zwecken dienen und dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen angenommen werden:

- Die Freiheit von Forschung und Lehre und die Unabhängigkeit der Goethe-Universität von wirtschaftlichen und partikularen Interessen sind zu gewährleisten;
- das Ansehen der Goethe-Universität muss gewahrt bleiben;
- Zuwendungen müssen unabhängig von Umsatzgeschäften mit der Goethe-Universität sein und dürfen nicht zur Voraussetzung von Umsatzgeschäften mit der Goethe-Universität gemacht werden;
- Zuwendungen müssen der Goethe-Universität als Institution zugute kommen - direkte Zuwendungen an Mitglieder der Goethe-Universität als Person sind unzulässig;
- die Transparenz ist zu gewährleisten.

Auch Ablehnungsgründe gehen aus der neuen Richtlinie hervor: »Eine Zuwendung ist insbesondere abzulehnen, wenn der Geldgeber einen Einfluss auf die konkreten Belange und Inhalte von Forschung und Lehre nehmen will oder die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Besetzung von Stellen oder der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen für sich beansprucht.«

Eine neue, unabhängige Kommission wacht kontinuierlich darüber, dass die Kriterien eingehalten werden. Diese kann von jedem Mitglied der Hochschule in begründeten Zweifelsfällen angerufen werden und vom Präsidium beratend hinzugezogen werden. Sie kann gegenüber dem Präsidium Empfehlungen aussprechen. Einmal im Jahr muss das Präsidium gegenüber dem Senat Rechenschaft ablegen über erfolgte Zuwendungen.

»Alle potenziellen Stifter und Spender sollen wissen, dass private Mittel an der Goethe-Universität hoch willkommen sind. Wir sind jedem sehr dankbar, der sich für die Goethe-Universität einsetzt«, so Müller-Esterl. Private Gelder seien vor allem in jenen Bereichen gut angelegt, in denen es um die Förderung von Spitzenforschung gehe: »Hier bietet die Goethe-Universität ein hervorragendes Entwicklungspotenzial.« Um so wichtiger sei es, dass die Gewährung von Mitteln auf der Grundlage klarer Kriterien geschehe, die die wohlverstandenen Interessen von Stiftern und Stiftungsuniversität in ein sinnvolles Verhältnis stellen, ergänzte der Vize-Präsident.

Informationen: Ayse Asar, Justitiarin des Präsidiums,  
Tel.: (069)798-28074, a.asar@em.uni-frankfurt.de